

# FRED-J. HULLERUM      BERNHARD FRITZEN

## Rechtsanwälte

Anwaltsbüro, Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-32004, Fax: 32005

Sparkasse Lüneburg  
Konto-Nr.: 27128  
BLZ: 240 501 10

An das  
Verwaltungsgericht Hannover  
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

143/06

15.06.2007

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxxxxx xxxxx  
RAe Hullerum pp.

./. Landeshauptstadt Hannover

\* 10 A 204/07 \*

ist der Kläger weiterhin **einverstanden mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs.2 VwGO)**.

Nicht nur die albanische Volkszugehörigkeit der Schwester xxxx des Klägers ist in Braunschweig untersucht worden, sondern auch die Frage der serbischen Staatsangehörigkeit.

Aus Kragujevac ist von der dortigen "Behörde" (wenn man diese illegalen Putschisten-Nachfolger so nennen will) der Schwester des Klägers die serbische Staatsangehörigkeit bescheinigt worden.

Ich werde **wütend**, wenn ich in der Urkunde lese, daß sich die serbische Staatsangehörigkeit der Schwester des Klägers aus dem **Staatsbürgerbuch der Bürger von Pec** ergebe.

Wieso diese Wut: Diese Damen und Herren aus **Kragujevac**, die den serbischen Gesamtstaat aus den bekannten Gründen nicht vertreten dürfen, zitieren aus **Diebesgut**.

Pec (genauer: Peć) heißt auf albanisch Pejë. Während meiner diversen Reisen in den Kosovo habe ich diese schöne Stadt im Westen (im Dreiländereck Kosovo - Albanien - Montenegro) immer gern besucht. Ich habe ca. ein Jahr nach dem Krieg auch einmal das **Einwohnermeldeamt von Pejë** besucht und mich beim dortigen Leiter nach dem Sachstand erkundigt.

Ich wurde sehr freundlich empfangen und mir wurden alle Räume gezeigt. In der Registratur, wo früher die Bücher lagen, standen die alten Metallregale noch da wie immer. Es war allerdings kein Buch mehr vorhanden. Alles, was der Leiter mir zeigen konnte, war ein **Zettelkasten**, aus dem man für einen Teil der Bürger entnehmen konnte, wer früher einmal wann einen Paß bekommen hatte.

Mit Tränen und Bitterkeit in den Augen berichtete mir der Mann, wie er hatte mitansehen müssen, als in den letzten Kriegstagen serbische Militärfahrzeuge vorgefahren seien und alle Bücher mitgenommen hätten.

Wenn ich dann höre, daß Mitarbeiter von Behörden in Braunschweig sich bei diesen Verbrechern, bei dieser Diebesbande, anbiedern, dann muß man sich fragen, welches Ethos eigentlich in dieser Behörde herrscht.

**(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Der Hehlereitattbestand ist hier zwar nicht unmittelbar anwendbar und ich will hier niemanden aus Deutschland einer Straftat bezichtigen; aber **anrücklich** ist es schon, sich aus einem Fundus zu bedienen, der aus einer rechtswidrigen Vortat stammt.

Verbrecherische Soldaten haben den rechtmäßigen Bediensteten der Gemeinde Pejë alle Unterlagen gestohlen. Ich habe davon nicht nur gehört, sondern die Ergebnisse mit eigenen Augen gesehen. **Will die Beklagte sagen, daß diese Wegnahme rechtmäßig war?** Sie würde niemanden finden, der mit ihr dieses Lied gemeinsam sänge.

So haben wir nun Leute in Kragujevac, die mit dem Diebesgut den weit verbreiteten **Irrtum** aufrechterhalten, daß die Regierung in Serbien noch etwas **Rechtsverbindliches** über die Einwohner des Kosovo zu sagen hätte. Lächerlich.

Dem Vorgang kann man aber auch eine gute Seite abgewinnen:

1. Es ist immer schön, wenn einige Euro nach Serbien fließen. Das hilft der Entwicklung der Region, die ja im europäischen Interesse liegt.
2. Wenigstens so bekommen wir einen Einblick in die gestohlenen Unterlagen. In Moskau wurde jüngst russische Kriegsbeute (aus dem Schatz der Merowinger) ausgestellt. Die Deutschen sind hingefahren und haben mit Tränen in den Augen die Stücke angesehen, die ihnen eigentlich gehören. Der SPIEGEL hat darüber berichtet.

Wir wissen nun also, daß in dem Staatsangehörigkeitsregister auf Seite 57, Nr. 4729 die Schwester des Klägers als serbische

Staatsangehörige eingetragen ist. Die Eintragung des Klägers kann dann nicht weit entfernt sein.

Die Urkunde auf dem "Formular Nr. 4" ist in jeder Hinsicht "richtig":

Der Aussteller täuscht nicht darüber, wer er ist. Als Aussteller ist nicht die Stadt Pejë genannt, sondern die Stadt Kragujevac. Es handelt sich also nicht um Urkundenfälschung.

Die inhaltlichen Angaben sind ebenfalls richtig. Es ist völlig unstreitig und ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers, daß die Schwester des Klägers nur serbische Staatsangehörige sein kann: Sie kann diese Staatsangehörigkeit nach dem 23.03.1989 (dem Putsch gegen die serbische Verfassung) nicht mehr verloren haben.

Ich wiederhole, was ich am Ende der Klageschrift gesagt habe:

Wie gezeigt, kann derzeit kein "serbischer Staatsangehöriger" aus der serbischen (= gesamtserbischen) Staatsangehörigkeit entlassen werden, weil es keine Amtswalter gibt, die durch Gesetz und Recht befugt wären, über antragsbezogene staatsangehörigkeitsrechtliche Erwerbs- und Verlusttatbestände zu entscheiden.

Das schließt es nicht aus, daß sich über Geburtsvorgänge die serbische Staatsangehörigkeit auf die nächsten Generation überträgt; dieses allgemeine Prinzip ergibt sich aus dem serbischen Staatsangehörigkeitsgesetz in der am 22.03.1989 geltenden Fassung und ist ein Automatismus, der das Vorhandensein eines Amtswalters nicht voraussetzt.

Das schließt es auch nicht aus, daß **Meinungsäußerungen** über das Bestehen oder Nichtbestehen der serbischen Staatsangehörigkeit zutreffend sein können. Wenn also irgendwo in Zentralserbien jemand (sei es ein in Diensten von Belgrad stehender Beamter oder sei es ein Pizzabäcker) dem Kläger bescheinigen würde, er sei "serbischer" Staatsangehöriger, dann wäre das zutreffend; das würde dem Kläger jedoch in der Ausbürgerungsfrage nicht weiterhelfen, weil zur Ausbürgerung nicht eine Meinungsäußerung, sondern ein **rechtsgestaltender Verwaltungsakt** vonnöten ist.

Das VG Lüneburg hat jüngst in einem Einstellungs- und Kostenbeschluß mit Kopfschütteln das Vorbringen einer Behörde zurückgewiesen, die zur Abwendung einer Kostenlast gemeint hatte, der Kläger müsse die Kosten des Verfahrens tragen, weil sich das Verfahren erst dadurch erledigt habe, nachdem er eine serbische Staatsbürgerschaftsurkunde (wie sie für die Schwester des Klägers vorliegt) beigebracht habe. Es sei diese Mitwirkungshandlung des Klägers gewesen, welche die Erledigung herbeigeführt habe.

Das VG hat die Kosten der Beklagtenseite auferlegt und zur Begründung sinngemäß gemeint:

Es sei widersinnig und nicht nachvollziehbar, in einer Einbürgerungszusicherung das Junktim des Verlusts der serbischen Staatsangehörigkeit aufzustellen und dann vorzutragen, daß der Einbürgerungskandidat seine serbische Staatsangehörigkeit urkundlich zu beweisen habe, bevor man von diesem Junktim Abstand nehme. Es sei doch klar, daß der Kläger serbischer Staatsangehöriger sei, wenn schon die Einbürgerungszusicherung der Beklagten ihn dafür halte. Die Beschaffung einer deklaratorischen Urkunde sei in diesem Zusammenhang belanglos.

Ist stelle klar: Der Kläger wird den Serben **keinen Cent** geben, um sich eine Urkunde über einen Sachverhalt ausstellen zu lassen, der auf der Hand liegt.

Er wird also dieses Verfahren durch die Stelle in Braunschweig **nicht** betreiben.

**Der Rechtsstreit ist entscheidungsreif.**

Rechtsanwalt  
- Hullerum -